

# Versicherungsschutz für Feuerwehren



Versicherungskammer Bayern  
Alexander Waldmann DBV Kommunen  
zuständig für die Landkreise DEG, SR-  
BOG, DGF-LAN, LA, ED

Kontakt über jeweilige Kommune

**Veranstaltungsort:**  
Markt Ergolding, Bürgersaal

# VKB – Partner der Feuerwehr



Brandschutzerziehung



Aktion „Richtig Feuer löschen“



Schaumtrainer



Sondersignal-Fahrt-Trainer



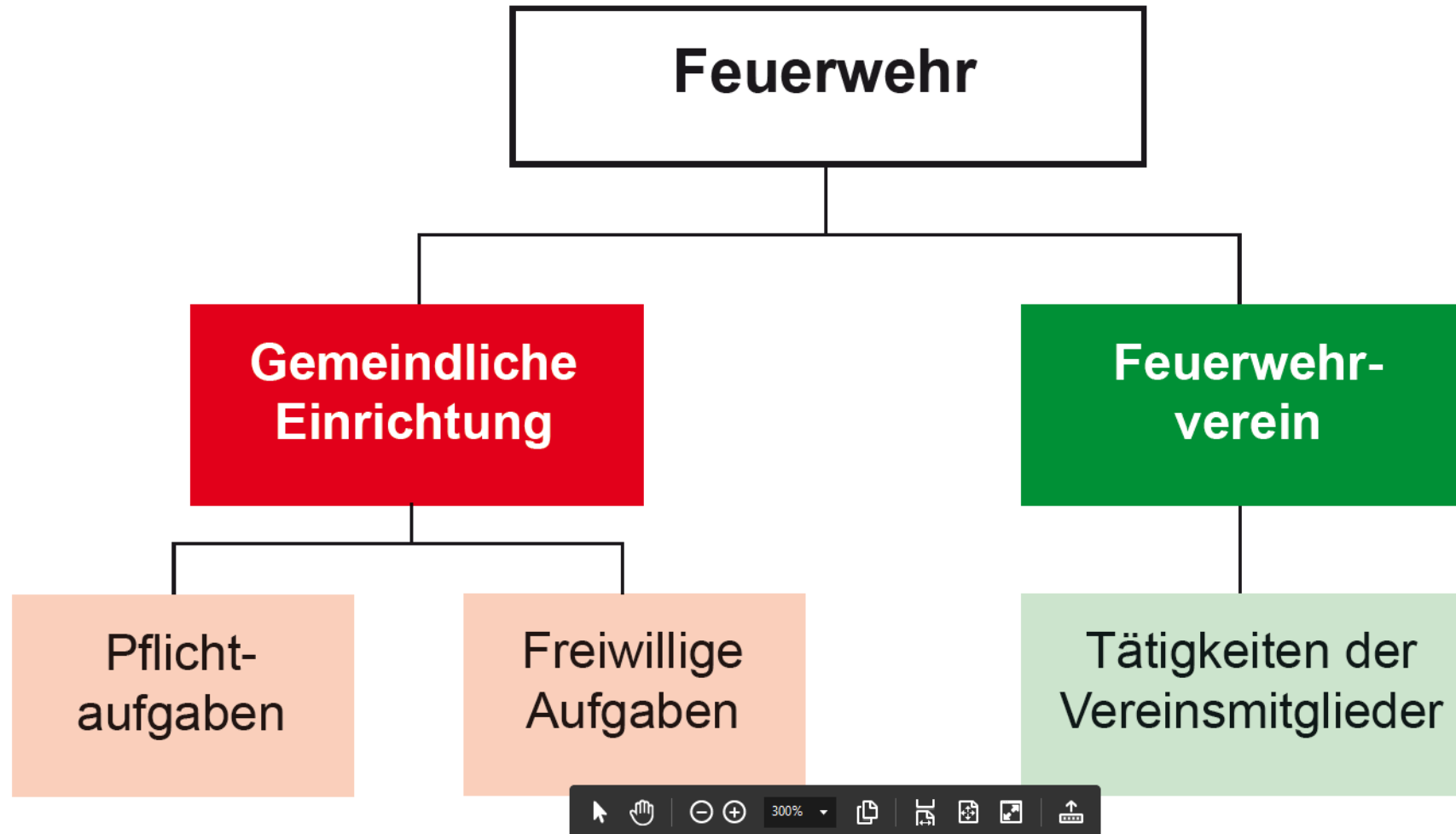
Mobiler Rauchverschluss



Zuschüsse Jubiläen und Jugend



# Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren



Quelle: Merkblatt „Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns“ Stand 11/2014, S. 8  
Staatliche Feuerwehrschnle Würzburg

# 3 Themenbereiche

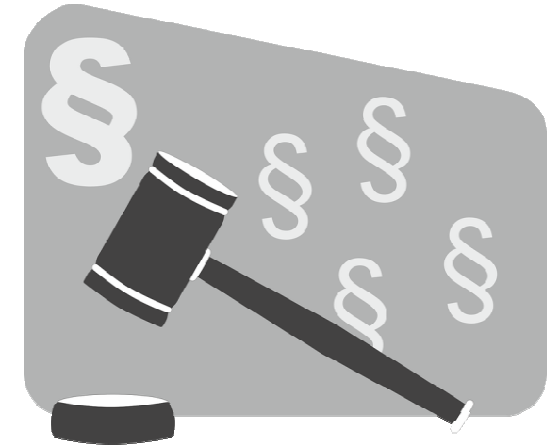


|   |                                                     |
|---|-----------------------------------------------------|
| 1 | Haftung und Haftpflichtversicherung für Feuerwehren |
| 2 | Unfallversicherung für Feuerwehren                  |
| 3 | Sachschäden von FW-Dienstleistenden                 |

# Was ist Haftpflicht?

## ■ § 823 Bürgerliches Gesetzbuch Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.



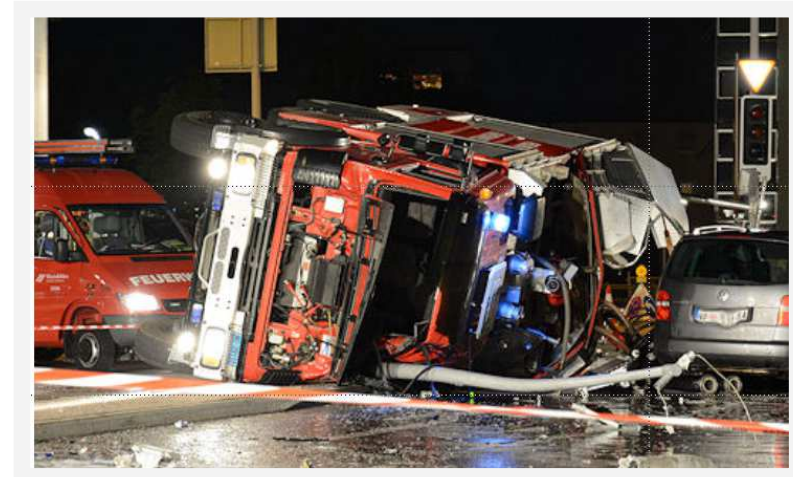
## ■ Beispiele:

- Ein Feuerwehrverein veranstaltet ein Sommerfest. Ein Besucher verletzt sich an einem herausstehenden Nagel. Der FFW-Verein wird auf Schadenersatz verklagt.
- Feuerwehrmitglieder treffen sich zur Besprechung des Feuerwehrfestes in der Wohnung eines Mitglieds. Ein Teilnehmer zerbricht versehentlich eine teure chinesische Vase. Der Geschädigte macht Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend.



# Haftung im Ehrenamt am Beispiel Feuerwehren gegenüber.....

- Haftung gegenüber **Dritten**:
  - nach den gesetzlichen Vorschriften
  - bei Vorsatz und jedem Grad der Fahrlässigkeit
  - Haftung ist unabhängig von der Funktion (z.B. Vorstand oder einfaches Vereinsmitglied)
  
- Haftung gegenüber der **Einrichtung (z.B. Gemeinde, Feuerwehrverein)**:
  - nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten,
  - wichtig insbesondere in verantwortlicher Position (→ Finanzverantwortung).



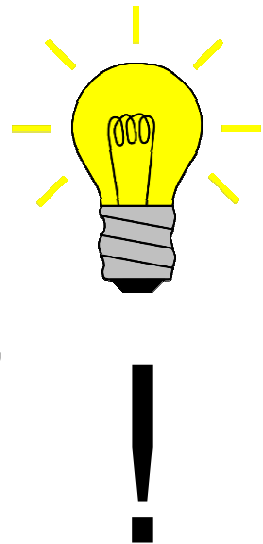
# Versicherungsschutz – Haftpflichtversicherung (1)

## Was ist Gegenstand einer Haftpflichtversicherung?

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftungen der Versicherungsnehmer und des mitversicherten Personenkreises.
- Versicherungsnehmer/-in kann eine natürliche oder juristische Person sein.
- Schutz vor Schadensersatzansprüchen Dritter.

## Grundlagen: Haftung und Deckung durch eine Haftpflichtversicherung

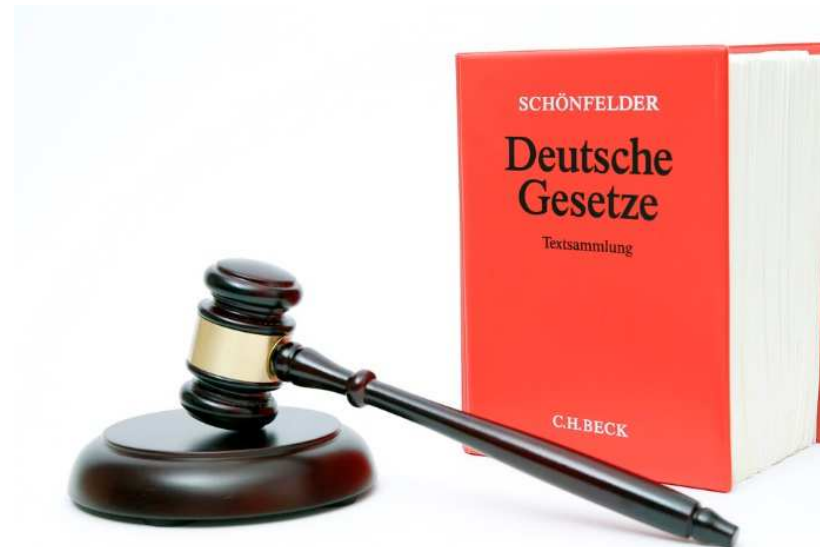
- Das Vorliegen einer Haftung zieht nicht automatisch die Leistungen einer Haftpflichtversicherung nach sich.
  - schlichtes „Vergessen“ des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung,
  - Prämienzahlung als Voraussetzung für Deckung,
  - ggf. Ausschlüsse (z.B. Hundehaltung in der Privathaftpflichtversicherung, Kfz-Gebrauch...),
  - für diese gibt es spezielle Haftpflichtversicherungen
  - genereller Ausschluss der **strafrechtlichen** Haftung.
- **Wichtig:** ausreichende Höhe der Deckungssummen!!!



# Versicherungsschutz – Haftpflichtversicherung (2)

## Leistungen einer Haftpflichtversicherung bei Vorliegen einer Deckung

- Prüfung der Haftungsfrage,
- Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsanwälte, Gutachter, Gerichtskosten...)  
→ wenn auf gesetzlicher Grundlage keine Haftung vorliegt, übernimmt die Haftpflichtversicherung die Funktion des passiven Rechtsschutzes,
- Befriedigung berechtigter Ansprüche  
→ dabei wird auch die Höhe der berechtigten Ansprüche geprüft.



# Haftpflichtversicherungsschutz

## Kommunale Haftpflichtversicherung

### Pflichttätigkeiten\* des FFW-Dienstleistenden für Kommunen

- Feuerwehrdienstleistende sind bei Ihren Pflichttätigkeiten mitversichert im Rahmen der **Kommunalen Haftpflichtversicherung** der Trägerkommune (bei jedem Grad der Fahrlässigkeit).
- **Unbegrenzte** Deckungssummen für Personen, Sach- und Vermögensschäden
- Voraussetzung: Tätigkeit dient der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe



#### \* FFW Pflichtaufgaben

- Einsatzbetrieb
- Technische Hilfeleistungen bei Unglücksfällen oder Notständen
- Abwehrender Brandschutz
- Brand- und Sicherheitswachen
- Absichern, Säubern von Unfallstellen
- Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe
- Durchführung von Übungen, Ausbildungsveranstaltungen usw.
- Amtshilfe
- Bereitschaftsdienst

# Haftpflichtversicherungsschutz Freiwillige Tätigkeiten

## Freiwillige Tätigkeiten\* des FFW-Dienstleistenden für Kommunen

- Freiwillige Aufgaben sind i.d.R. versichert über eine bestehende **Vereinshaftpflichtversicherung** = Haftpflichtversicherung für den außerdienstlichen Bereich (meist über die Kommune abgeschlossen)
- Landkreis Landshut Sammelvertrag Haftpflichtversicherung außerdienstlicher Bereich
- HK 0024 0000 3100
- D.h. grundsätzlich **kein** Versicherungsschutz im Rahmen der **Kommunalen Haftpflichtversicherung** der Trägerkommune bei freiwilligen Tätigkeiten
- **Ausnahme:** Anordnung der Kommune besteht
  - Liegt Einwilligung/Anordnung der Kommune vor (natürliche Personen = besondere Beauftragte!)  
→ Versicherungsschutz über Kommunale Haftpflichtversicherung der Trägerkommune



### \* FFW wird vermehrt für freiwillige Aufgaben eingesetzt:

- Anbringen von Weihnachtsdekorationen
- Absperrendienst/Ordnungsdienst bei Veranstaltungen
- Aufstellen von Maibäumen
- Baumschneiden (wie Gartenbaufirma)
- Verkehrsregelung bei Veranstaltungen (Fronleichnam, Fasching usw.)
- Einsatz von Feuerwehrgeräten (Auspumpen Keller, Pool befüllen usw.)
- Brandwachen bei Veranstaltungen

# Haftpflichtversicherungsschutz Feuerwehrverein

## Vereinstätigkeiten\* der Freiwilligen Feuerwehr (Haftung des Vereins bzw. der Vereinsorgane)

- Nur wenn die Haftpflichtversicherung für die außerdienstlichen Tätigkeiten besteht, sind die freiwillig übernommenen Aufgaben und die echten Vereinstätigkeiten der Feuerwehren versichert.
- Einzige Vereinshaftpflichtversicherung mit echter unbegrenzter Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Versicherungsschutz besteht i.d.R. über die jeweilige Trägerkommune

### \* Beispiele für Vereinstätigkeiten:

- Kameradschafts- und Familienabende, Grillfeste
- Teilnahme / Abhaltung von Feuerwehrfesten, u. Festzügen, Jubiläumsfeste usw.
- Teilnahme an Festen anderer Hilfsorganisationen
- Auf- und Abbau von Zelten bei Feuerwehrfesten
- Ausflüge der Feuerwehr
- „Aktion Rama-Dama“ usw.
- Spendensammlungen, Werbemaßnahmen für FW-Verein
- Parkplatzdienste



|   |                                         |
|---|-----------------------------------------|
| 1 | Haftpflichtversicherung für Feuerwehren |
| 2 | Unfallversicherung für Feuerwehren      |
| 3 | Sachschäden von FW-Dienstleistenden     |



# Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

## Personenschäden Feuerwehrdienstleistende

### Gesetzliche Unfallversicherung – Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)

- Feuerwehranwärter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Feuerwehrdienstleistende vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr
  - alle Unfälle in Erfüllung von Pflicht- und freiwilligen Aufgaben der Feuerwehr
  - alle Unfälle beim Sport (Dienstsport), sofern es sich nicht um Wettkämpfe handelt
  - alle Unfälle bei sonstigen Veranstaltungen, sofern diese Tätigkeiten vom Kommandanten oder einem Führungsdienstgrad angeordnet wurden und die Tätigkeit im Rahmen der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr erfolgte
  - Wegeunfall: auf dem Weg zum Feuerwehrdienst und zurück (direkter verkehrsaünstiger Wea)
- Leistungen des KUVB
  - Siehe Vortrag/Informationen bei KUVB



# Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

## Personenschäden Feuerwehrdienstleistende

### Zusatzunfallversicherung für dienstlichen Bereich bei der Versicherungskammer Bayern

**HK 0024 0000 5100 - 5103**

- Leistungserbringung, wenn KUVB „Feuerwehrdienstunfall“ anerkennt
- Leistung ab jedem messbaren Grad der Invalidität
- Beitragsberechnung nach Anzahl aktiver Mitglieder
- Nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) endet der aktive Feuerwehrdienst in der Regel mit der Vollendung des 65. Lebensjahres und somit auch die Mitversicherung in der Dienst-Unfallversicherung.

#### ■ Beispiel Mindest-Deckungssummen



|                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| – Todesfall:                  | 50.000 Euro           |
| – Invaliditätsfall:           | 100.000 Euro          |
| – Vollinvalidität:            | 200.000 Euro          |
| – Krankenhaustagegeld:        | 30 Euro               |
| – Lohnerstattung:             | 150                   |
| – Unfallunabhängiger Herztod: | ja (über Klausel U81) |
| – kosmetische OP:             | 10.000 Euro           |
| – Bergungskosten:             | 10.000 Euro           |

# Freiwillige Feuerwehr außerdienstlicher Bereich Personenschäden

## Zusatzunfallversicherung für außerdienstlichen Bereich/Vereinstätigkeiten

- Für den außerdienstlichen Bereich besteht **kein** Unfallversicherungsschutz über KUVB oder die Zusatzunfallversicherung dienstlicher Bereich
- Unfallversicherung für außerdienstliche Tätigkeit der Feuerwehren (aktive und passive, fördernde und Ehrenmitglieder) möglich
- Stärkemeldungen notwendig

### Empfehlung:

### Prüfung

**Unfallversicherung außerdienstlicher Bereich = Vereinsunfallversicherung**  
**Versicherungsnehmer-Eigenschaft über Kommune möglich**  
**(Vorteil: günstige Rahmenkonditionen)**

|   |                                         |
|---|-----------------------------------------|
| 1 | Haftpflichtversicherung für Feuerwehren |
| 2 | Unfallversicherung für Feuerwehren      |
| 3 | Sachschäden von FW-Dienstleistenden     |



# Feuerwehrunterstützungskasse und / oder Dienstleistungsversicherung

## Feuerwehrunterstützungskasse:

- Feuerwehrunterstützungskasse ist **KEINE** Versicherung – staatliche Gelder werden von der Versicherungskammer Bayern *verwaltet*
- Leistungen nur solange Geld vorhanden ist
- z.B. Brille geht im Einsatz kaputt
- KFZ-Unfall bei Fahrt zum Einsatz

## Dienstleistungsversicherung:

- „Rückversicherung“ für Kommune
- Dienstleistungsversicherung = Kostenerstattung für die Trägerkommune, wenn diese Schadenersatz an leisten muss (z.B. geliehener Radlader wird zur Brandbekämpfung benötigt)
- Versichert sind Schäden wegen Erbringung einer ehrenamtlichen Dienstleistung für die Kommune

*Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.*

